

Einsatzstofftagebuch für Biomasseanlagen

gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in seiner jeweils gültigen Fassung

Anlagenbetreiber (Name)	
Standort der Anlage (Adresse)	
Kundennummer	
elektr. Leistung der Anlage	
Monat/Jahr	

Bitte tragen Sie die in dem entsprechenden Monat eingesetzte bzw. in die Anlage eingebrachte Einsatzstoffmengen, sowie einen eventuellen Stütz-oder Zündfeuerungsinsatz, sowie sonstige Zusatzstoffe (z. B. Enzyme)vollständig unten ein.

Art des Einsatzstoffes (bitte für jeden Einsatzstoff eine eigene Zeile verwenden)	Menge in kg oder m3 oder Liter	Einheit (nicht zutreffendes bitte streichen)	Herkunft eigen / fremd (nicht zutreffendes bitte streichen)	Unterer Heizwert pro Einheit für Anlagen über 5 MW	bei fremd: Herkunftsnachweis (wenn separates Blatt verwendet wird, bitte dieses entsprechend nummerieren). Der Nachweis ist
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		
		kg / m3 / l	eigen / fremd		

Ich erkläre, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (Betrug § 263 StGB).

Der in meiner Biomasseanlage erzeugte Strom wird ausschließlich aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden oder aus Gülle gewonnen wird (EEG).

**Ich erkläre, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
Die Vorgaben des EEG und der Biomasseverordnung sind erfüllt.**

zurücksenden an:
 Elektrizitätswerk Wörth a. d. Donau
 Rupert Heider & Co. KG
 Regensburger Straße 21
 93086 Wörth/Donau

 Datum und Unterschrift des Anlagenbetreibers

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten

Anwendungshinweise:

1. Es ist ausreichend, die einzelnen Einsatzstoffmengen je Monat aufzuführen.
2. Die Mengen müssen dabei konkret angegeben werden. Wenn keine exakte Mengenermittlung möglich ist, können die Mengen auch geschätzt werden.
3. Stammen die eingestetzten Stoffe aus dem eigenen Betrieb (Anlagenbetreiber und Betriebsbesitzer sind die gleiche juristische Person), dann ist kein weiterer Nachweis erforderlich.
4. Für Stoffe aus einem anderen Betrieb ist ein Herkunftsnachweis vom Anlagenbetreiber zu erbringen, dass die eingestetzten Stoffe nur aus den im EEG genannten Betrieben stammen und dass diese Stoffe nur im Sinne dieser Vorschrift verarbeitet wurden. Ein entsprechender Nachweis des Verkäufers mit Angaben der Liefermenge, des Lieferzeitraumes und der Herkunft der Stoffe ist vom Anlagenbetreiber dem Einsatzstofftagebuch beizulegen.
5. Jedes einzelne Blatt des Einsatzstofftagebuchs muss vom Anlagenbetreiber unterschrieben werden.
6. Im Einsatzstofftagebuch sind auch Mengen aus Zünd- und Stützfeuerung sowie sonstige Zusatzstoffe (z. B. Enzyme) anzugeben. Für Anlagen mit einer Inbetriebnahme nach dem 31.12.2006 ist der Einsatz von Pflanzenölmethylester (RME) zwingend erforderlich, um das EEG nicht zu verletzen.
7. Das Einsatzstofftagebuch ist in einer für den Netzbetreiber nachvollziehbaren Form bis **zum 28. Februar des Folgejahres** vom Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen (EEG).
8. Der Anspruch auf den Bonus besteht ausschließlich für den Anteil des Stroms, der aus nachwachsenden Rohstoffen oder Gülle erzeugt worden ist. Bei anaerober Vergärung der nachwachsenden Rohstoffe oder Gülle (Biogas) und Kombination dieser Einsatzstoffe mit rein pflanzlichen Nebenprodukten im Sinne der Positivliste Nummer 5 ist der Anteil nach Satz 1 auf Grundlage der Standard-Biogaserträge zu ermitteln und nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Gutachtens einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters zu führen.